



MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 02.12.2024
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer
201

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aschauer, Elisabeth
Daxer, Gernot
Gasser, Felix
Gasser, Fritz
Gschwendner, Christian
Helminger, Johann
Hogger, Ute
Lang, Sissy
Leitenbacher, Brigitte
Putzhammer, Markus
Quentin, Georg
Rauscher, Johann
Reitschuh, Bernhard
Spiegelsperger, Matthias
Stadler, Alois
Wetzelsperger, Georg

Schriftführer

Wankner, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Egger, Thomas
Neumeier, Andreas
Niederstraße, Anita
Stutz, Sabrina

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2024
- 2 Musikschule Teisendorf; Zuschussantrag für das Jahr 2025 LFV/031/2024/
1
- 3 Neuerlass Kurbeitragssatzung zum 01.01.2025 LFV/036/2024
- 4 Breitbandversorgung Markt Teisendorf - weitere Ausbauförderung Bund "Lückenschlussprogramm"
Beschluss über die Beantragung des Förderantrag BA/136/2024
- 5 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge
- 5.1 Abriss des Gebäudes "Tannenhof" an der B304

Erster Bürgermeister Thomas Gasser eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 04.11.2024 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Musikschule Teisendorf; Zuschussantrag für das Jahr 2025

Erster Bürgermeister Thomas Gasser beteiligt sich wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Beschlussfassung.

Die Musikschule Teisendorf e.V. stellt mit Schreiben vom 30.10.2024 ihren Antrag für den Kommunalzuschuss 2025.

Für das Jahr 2025 wird ein Zuschuss in Höhe von 70.000 Euro beantragt. Dieser liegt um 3.000 Euro unter dem letztjährig gewährten Zuschuss.

Herr Pointner hat dies damit erklärt, dass die Musikschule die Gebühren ab September erhöht sowie entsprechende Spenden vereinnahmt hat. Des Weiteren berechnet sich der Schlüssel für die Förderung durch den VBSM anders und dadurch erhält die Musikschule nunmehr einen höheren Zuschuss. Herr Pointner bittet aber, sollte sich die Situation der Musikschule in den kommenden Jahren wieder etwas anders darstellen, dass auf die Gewährung eines Zuschusses in Höhe der bisherigen 73.000 Euro, dann wieder in Aussicht gestellt werden kann.

Die vorgelegten Unterlagen ergeben folgendes Ergebnis:

Haushaltsjahr 2023 abgeschlossen	Ausgaben	234.952,19 Euro
	<u>Einnahmen</u>	<u>246.195,14 Euro</u>
	Überschuss	11.242,95 Euro
Haushaltsjahr 2024 vorläufig	Ausgaben	273.158,18 Euro
	<u>Einnahmen</u>	<u>280.727,24 Euro</u>
	Überschuss	7.569,06 Euro
Haushaltsjahr 2025 Planung	Ausgaben	275.970 Euro
	<u>Einnahmen</u>	<u>275.970 Euro</u>
	Fehlbetrag/Überschuss	0 Euro

Wie aus den Auswertungen zu entnehmen ist, ergeben sich bei der Musikschule in der Prüfung der Jahre 2023 sowie 2024, dass mit einem Überschuss abgeschlossen wurde bzw. zu rechnen ist. Daher kommt auch die Kürzung um 3.000 Euro.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 20. November 2024 vorberatend mit dem Zuschussantrag befasst und den Empfehlungsbeschluss an den Marktgemeinderat gefasst, dass dem Zuschussbetrag in Höhe von 70.000 Euro für 2025 zugestimmt werden soll. Es soll aber in dem Beschluss festgehalten werden, dass bei Bedarf der Zuschuss wieder bis auf 73.000 Euro erhöht werden kann.

GR Stadler

Ich werde diesem Antrag so zustimmen. Mir ist es wichtig, dass der Bildungsauftrag, auch die musische, bzw. musikalische Bildung, ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Nachdem Frau Kämmerin Scheurl-Böhnlein den Haushalt auch immer prüft, ist sichergestellt, dass hier mit realistischen Zahlen gearbeitet wird. Zustimmung auch für den Zusatzantrag, dass man bei Bedarf die Förderung wieder anheben kann.

GRin Hogger

Weshalb wurden für die Monate November und Dezember solch hohe Personalkosten angesetzt?

BGM Gasser

Hierbei handelt es sich zum einen um Weihnachtsgratifikationen und zum anderen um Entgeltanpassungen im Rahmen des Tarifvertrages. Außerdem konnte endlich eine zusätzliche Lehrkraft für Blechinstrumente eingestellt werden.

GR Wetzelsperger

Vorratsbeschlüsse waren noch nie gut, die haben uns immer wieder eingeholt. Die Musikschule wurde von uns immer so unterstützt, dass sie über die Runden kam und das wird sich auch nicht ändern. Ich würde diesen Zusatz für die künftigen Förderungen aus dem Beschluss draußen lassen.

GR Helminger

Schön, wenn sich Ausgaben auch mal verringern, Lob hierzu an die tolle Arbeit der Musikschule. Ich würde den Zusatz auch rausnehmen und stattdessen mit aufnehmen, dass der Zuschuss in den kommenden Jahren auch wieder erhöht werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag der Musikschule Teisendorf e.V. auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 70.000 Euro für 2025 zu. Die Zuschussverwendung ist wie bisher auch jährlich mit dem entsprechenden Antrag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Für: 15 Gegen: 0 Anwesend: 16 Persönlich beteiligt: 1

3 Neuerlass Kurbeitragsatzung zum 01.01.2025

Aufgrund einer Erweiterung des Angebots für die Inhaber der Kurkarte des Marktes Teisendorf muss auch die Höhe des Kurbeitrags angepasst werden.

Ab 2025 soll für Inhaber der Kurkarte die Möglichkeit bestehen, dass die Regionalbahn auf der Strecke Teisendorf – Traunstein bzw. Teisendorf – Salzburg kostenlos genutzt werden kann.

Die einzelnen Nutzungen werden von der Regionalbahn nicht erfasst, sondern es wurde eine pau-

schale Anerkennung angeboten. Diese ist Anlage der Beschlussvorlage.

Lt. Michael Hofhammer ist bei der letzten Vermieterversammlung dieses Angebot vorgeschlagen und von den Vermietern positiv aufgenommen worden. In dieser Versammlung wurde auch mitgeteilt, dass der Kurbeitrag daher von bisher 1 Euro auf 1,50 Euro in 2025 und 2,00 Euro in 2026 erhöht werden muss.

Weiter wurde die Kurbeitragssatzung auch um die Erhebung des Kurbeitrages für Zweitwohnungsbesitzer ergänzt. Dies wurde vom BKPV in seiner letzten Prüfung beanstandet, dass hier noch kein Kurbeitrag bisher erhoben wurde.

Der Satzungsentwurf ist nachfolgend aufgeführt.

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet des Marktes Teisendorf.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Teisendorf zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag
 1. Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
1,50 €
 2. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
0,75 €
 3. Schwerbeschädigte Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
0,75 €
 4. Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
0,37 €
 5. ~~Personen, die sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Kurgebiet~~

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

Von der allgemeinen Kurbeitragspflicht befreit sind:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Begleitpersonen von Behinderten (entsprechend Ausweis „B“ Berechtigung zur Mitnahme von Begleitpersonen)
3. Personen, die sich aus familiärem Anlass bei nahen Verwandten aufhalten, die im Gemeindegebiet mit Hauptwohnung gemeldet sind. Nahe Verwandte im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich solche der geraden Linie bis zum zweiten Grad i.S.d. § 1589 Satz 1 und 3 BGB (Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern) sowie der ersten Seitenlinie bis zum 2. Grad (Geschwister) sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner.
4. Auszubildende und Praktikanten die sich für die Dauer der Ausbildungsmaßnahme im Kurgebiet aufhalten.
5. *Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung hier aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.*

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen bzw. sich über das Meldesystem, welches der Markt Teisendorf nutzt, anzumelden.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 7

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts spätestens am Tag nach der Anreise schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, haben ei-

nen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Deren Ehegatten, sowie deren Kinder können ebenfalls die Pauschalierung nach Abs. 2 wählen. Wird die Pauschalierung für Angehörige nicht gewählt, haben diese eine Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzugeben. Dies gilt auch für alle weiteren Personen, welche die Zweitwohnung nutzen.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	45,00 €
2. für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	22,50 €
3. Schwerbeschädigte Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	22,50 €
4. Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum vollendet. 16. Lebensjahr	11,25 €

(3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar des Jahres. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(4) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig. Ein aufgrund vorzeitig endender Beitragspflicht zu viel entrichteter Kurbeitrag ist zu erstatten. Weist eine nach Abs. (1) vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbetrag zurückerstattet.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Eigentums jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 9

Zu widerhandlungen

(1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i. V. m. § 7 und § 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

§ 10

Personenbezogene Daten und Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderem Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.2005 außer Kraft.

Teisendorf,
Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

GRin Lang

Das mit den Arbeitern sehe ich nicht ein. Die Arbeiter arbeiten den ganzen Tag und nutzen überhaupt nichts. Der zusätzliche Aufwand ist mir dahingehend einfach zu groß und so werde ich das nicht mehr anbieten. Besonders mit nicht deutschsprachigen Arbeitern wird das schwierig.

GR Quentin

Was mir persönlich sehr gut gefällt, ist, dass man es geschafft hat, dass die Touristen kostenlos nach Traunstein und nach Salzburg fahren können. Das bringt was für den Tourismus und das bringt auch was für die Leute.

GR Stadler

Ich kann mich da GR Quentin nur anschließen, besonders diese Leistung für diesen Preis. Punkt 5, also das mit den Arbeitern, würde ich rausnehmen. Die kommen zur Arbeit und nicht zur Erholung. Das wird finanziell auch nicht so viel ausmachen.

Frau Kämmerin Scheurl-Böhnlein

Wir reden von ca. 21.000 € im Jahr bei 28.000 Übernachtungen von Arbeitern. Im Verhältnis zu den umliegenden Gemeinden haben wir sehr viele Arbeiter.

GRin Hogger

Grundsätzlich ist die Möglichkeit der kostenlosen Zugnutzung sehr gut, jedoch sollte das um den Zeitraum der geplanten Schienen-Baumaßnahmen, also ein bis zwei Jahre nach hinten verschoben werden.

GR Daxer

Wir waren selber erst mit 40 Mann dienstlich auf Reise und wir mussten uns alle einzeln anmelden. Wir haben diese Gesetzte halt einfach in Deutschland. Natürlich ist das ein zusätzlicher Aufwand, aber man sollte schon wissen wer da ist. Wenn eine solche Firma an einer Ausschreibung teilnimmt und den Auftrag erhält, dann werden die auch in der Lage sein ein einfaches Formular auszufüllen und ihren Arbeitern mitzugeben.

GR Fritz Gasser

Gibt's von der Verwaltung her eine Stütze, dass das möglichst unbürokratisch gehandhabt werden kann?

Frau Kämmerin Scheurl-Böhnlein

Damit der Kurbeitrag für die Vermieter leichter abzuhandeln ist, gibt es bereits Erleichterungen durch die Verwaltung, z. B. muss der Kurbeitrag bei uns erst zum Ende eines Monats eingezahlt werden. Das Einzige was sich jetzt ändern würde, dass eine Bestätigung für einen Arbeiter vorgelegt werden muss. Auch vom Meldegesetz her ist es Pflicht, dass sich Arbeiter bei uns direkt anmelden und nicht mehr nur der Firmenname mit der Anzahl der Personen.

BGM Gasser

Ich fasse also zusammen, dass bei § 4 der Punkt 5 gestrichen und in § 5 mit aufgenommen wird und hierfür Nachweise erbracht werden müssen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Teisendorf beschließt die im Sachvortrag enthaltene Kurbeitragssatzung wie vorgestellt zum 01.01.2025 zu beschließen unter der Maßgabe, dass im § 4 Abs. 2 der Satz 5 gestrichen wird und der § 5 wird folgenden Absatz erweitert: *5. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung hier aufhalten. Die tatsächliche Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu doku-*

mentieren

Abstimmungsergebnis: Für: 16 Gegen: 0 Anwesend: 16

Frau GRin Aschauer nimmt ab TOP 4 an der Sitzung teil.

4 Breitbandversorgung Markt Teisendorf - weitere Ausbauförderung Bund "Lückenschlussprogramm" Beschluss über die Beantragung des Förderantrag

Der Breitbandausbau Bund „weißes Fleckenprogramm“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Das Gigabit-Förderprogramm 2.0 (GFP 2.0) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) hat in diesem Jahr um eine weitere Förderkomponente erweitert:
Das Programm wird genannt „Lückenschlussprogramm“ und ist ein Pilotprogramm vom Bundesministeriums.

Im Lückenschlussprogramm sind Gebiete förderfähig, die im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen werden (Lückenschluss-Gebiet).

Ziel des Programms ist es, Synergiepotenziale aus bereits errichteten, bzw. sich gerade in Erstellung oder in Planung befindenden Infrastrukturen zu nutzen.

Das Programm bietet die Möglichkeit, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um kleine Gebiete schnell zu erschließen.

Die max. Förderung beträgt 1.000.000€ bei einem Fördersatz als Kofinanzierung:

- Anteil Bund max. 500.000€
- Anteil Land max. 400.000€
- Anteil Gemeinde max. 100.000€

Am 05.11.2024 erfolgte mit der Lenkungsgruppe Breitband eine Vorstellung des neuen Förderprogramms wo Herr Roither von der Fa. Corwese mit der Verwaltung durch das Programm geführt hat. Bei diesem Termin wurden unter anderem potenzielle Ausbaugebiete besprochen und den Antrag auf Förderung für wichtig empfunden.

Folgende Ausbaustufen mit einer Deckungslücke von ca. 940.000€ mit Ausschreibung über 2 Lose wurden besprochen:

- Warisloh, Ried, Mehring, Vorderkapell, Wagneröd, Thalhausen, Großrückstetten, Hunkling, Thal

Ob das Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Gewährung einer Zuwendung zustimmt erfolgt nach Prüfung der Einreichung des Förderantrags. In der Zwischenzeit wurde am 06.11.2024 der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Bundesförderung gestellt und am 26.11.2024 als bewilligt gemeldet. Ein Verfahrensausstieg ist jederzeit möglich.

Herr Dipl.-Ing. Roither von der Firma Corwese ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stellt das neue Förderprogramm den anwesenden Personen vor.

GR Rauscher

Wenn wir hier jetzt einen Auftrag über die 1 Mio. € vergeben und es kommt was dazwischen, siehe Corona damals, was die Kosten erheblich erhöht, bleiben wir dann auf diesen sitzen?

Hr. Dipl.-Ing. Roither

Nein, es gibt den Auftrag mit der maximalen Deckungslücke von 1 Mio. €. Sollte der Auftragnehmer weniger brauchen, dann bekommt er auch weniger, aber mehr als die vertraglich vereinbarte Deckungslücke darf er nicht verrechnen.

GR Stadler

Wir sollten das auf jeden Fall, auch trotz angespannter Haushaltslage, durchführen und den Glasfaserausbau voranbringen, denn man weiß nicht welche Förderprogramme noch kommen. Wir haben zwar bereits eine top Ausbaquote im Gemeindegebiet, aber wenn es mit so geringem finanziellen Aufwand möglich ist diese noch zu steigern, dann soll das bitte auch gemacht werden. Die Aufteilung auf zwei Lose finde ich einen guten Vorschlag.

Hr. Dipl.-Ing. Roither

Die Fördersummen und -programme werden Jahr für Jahr schon heruntergefahren.

GR Rauscher

Wir wären dumm, wenn wir das jetzt nicht machen würden.

GR Fritz Gasser

Wir sollten das auf jeden Fall jetzt machen und die Vorgehensweise der Lenkungsgruppe war absolut richtig. Ich möchte hier meinen Unmut darüber ausdrücken, dass diese Förderprogramme und die damit verbundenen Fördermittel schön langsam gestrichen werden.

Beschluss:

Den vorgeschlagenen Ausbaugebieten, Start der Markterkundung und die Einreichung des Förderantrags für das Lückenschlussprogramm wird zugestimmt.

Es soll ein Auswahlverfahren mit zwei Losen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Deckungslücke soll auf 1,0 Mio gedeckelt werden. Bei Überschreitung soll ein optionaler Verfahrensausstieg möglich sein.

Abstimmungsergebnis: Für: 17 Gegen: 0 Anwesend: 17

5 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

5.1 Abriss des Gebäudes "Tannenhof" an der B304

GR Rauscher möchte wissen, wie es beim Grundstück „Tannenhof“ an der B304 jetzt weitergeht, da jetzt ein Bagger dort steht. BGM Gasser antwortet, dass die Verwaltung den Abrissbescheid vom Landratsamt erhalten hat und dem nachzukommen hat. Aus diesem Grund wurde jetzt entsprechend eine Firma mit dem Abriss beauftragt.

Erster Bürgermeister Thomas Gasser schließt um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

Andreas Wankner
Schriftführung